

51. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009 über die Erklärung der Gaisau zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Gaisau)
52. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2009 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, von Teilen des Ruhegebietes Stubai Alpen, des Naturschutzgebietes Engelswand und des Landschaftsschutzgebietes Achstürze–Piburger See zum Naturpark (Naturpark Ötztal)
53. Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kitzbühel festgelegt wird
54. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

## 51 • Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009 über die Erklärung der Gaisau zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Gaisau)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2007, wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet, Schutzzweck

(1) Das in der Anlage dargestellte, orange umrandete Gebiet in den Gemeinden Inzing, Hatting und Pettnau wird wegen des Vorkommens seltener Pflanzenarten und seltener Vogelarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Gaisau). Das Naturschutzgebiet besteht aus einer Kernzone (orange umrandet und orange unterlegt) und einer Pufferzone (grün unterlegt).

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung des Auegebietes, der stehenden Wasserflächen, der Verlandungsbereiche, der umgebenden Feuchtwiesen und der in diesen Bereichen vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der dort vorkommenden Vogelarten.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 27,06 ha. Es umfasst die Grundstücke Nr.

a) 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, alle KG Hatting,

b) 2151, 2152/1, 2152/2, 2179, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2212, alle KG Inzing,

c) 242, 1131, 1132, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1154, alle KG Pettnau.

(4) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei den Gemeindeämtern Inzing, Hatting und Pettnau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### § 2

#### Verbote

Im Naturschutzgebiet sind, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpfeilerleitungen, mit Ausnahme von unbedingt notwendigen und auf Grundlage von Gesetzen verpflichtend vorgesehenen Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen der ÖBB-Eisenbahnanlage auf dem vom Naturschutzgebiet betroffenen Teil des Gst. Nr. 1702, KG Hatting,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die dauerhafte Entfernung von Heckenzügen und Flurgehölzen,

f) die Vornahme von Rodungen in der vorhandenen Au- und Uferbegleitvegetation,

- g) die Vornahme von Neuaufforstungen,
- h) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen,
- i) jede erhebliche Lärmentwicklung, mit Ausnahme von durch unbedingt notwendige und auf Grundlage von Gesetzen verpflichtend vorgesehene Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen der ÖBB-Eisenbahnanlage bedingte Lärmentwicklungen,
- j) im Bereich der Pufferzone (grün unterlegt) das Düngen und die Kalkung,
- k) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann,
- l) im Bereich der Kernzone (orange umrandet und orange unterlegt) jedes Stören von Vögeln, insbesondere das Verlassen von Wegen, ausgenommen im Zug einer fachgerechten und pfleglichen Bewirtschaftung nach dem 31. Juli jeden Jahres,
- m) die Ausbildung von Hunden,
- n) das Reiten und Führen von Pferden im Schutzgebiet,
- o) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

### § 3

#### Ausnahmen von den Verboten

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind Maßnahmen der üblichen land- und forst-

wirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit von den Verboten nach § 2 ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Beeinträchtigung des Schutzzweckes wird ausdrücklich Folgendes festgehalten:

- a) die Verwendung von Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden,
- b) die Entfernung naturkundlich wertvoller Baum- und Straucharten, wie zum Beispiel Grauerle, Schwarzpappel, vorkommende Weidearten, Traubenkirsch, gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und gemeiner Schneeball,
- c) jede Änderung der bisher üblichen Art der (land- und forstwirtschaftlichen) Nutzung von Grundstücken, insbesondere eine Intensivierung der Bewirtschaftung,
- d) die Mitnahme von Hunden abseits von Wegen.

(3) Keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes stellt die unbedingt erforderliche ordnungsgemäße und gesetzmäßige Erhaltung und Wartung der ÖBB-Eisenbahnanlage, insbesondere der Bahn selbst, des Dammes und des Entwässerungsgrabens, dar.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 52. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2009 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, von Teilen des Ruhegebietes Stubaiener Alpen, des Naturschutzgebietes Engelswand und des Landschaftsschutzgebietes Achstürze–Piburger See zum Naturpark (Naturpark Ötztal)

Aufgrund des § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2007, wird verordnet:

### § 1

Die in der Anlage dargestellten Teile des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, LGBL. Nr. 46/2006, des Ruhegebietes Stubaiener Alpen, LGBL. Nr. 45/2006, sowie das Naturschutzgebiet Engelswand, LGBL. Nr. 17/2009, und das Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See, LGBL. Nr. 32/1983, werden zum Naturpark erklärt (Naturpark Ötztal).

### § 2

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung

und bei der Bezirkshauptmannschaft Imst während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erklärung von Teilen der Ruhegebiete Ötztaler Alpen und Stubaiener Alpen im Gemeindegebiet von Sölden zum Naturpark (Naturpark Ötztal), LGBL. Nr. 85/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 53. Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kitzbühel festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

### § 1

#### Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Kitzbühel wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 9, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse [„www.tirol.gv.at“](http://www.tirol.gv.at) bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

# 54. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBL. Nr. 41/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 36/2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr. 660 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 657, 659, 747 und 753/1, KG Lans, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck  
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,  
Zimmer A039.  
Druck: Eigendruck